



# Aufruf zur Einreichung einer Interessenbekundung

für ein Vorhaben des ESF Plus-Programms „JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit“

Stand: November 2021

## 1 Ausgangslage

Jungen Menschen ein Aufwachsen in Sicherheit zu ermöglichen, sie bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu begleiten und sie auf ein eigenständiges Leben vorzubereiten, ist primär Aufgabe der Eltern. Immer dann, wenn Eltern diese Aufgabe nicht (mehr) wahrnehmen können, wollen oder dürfen, kommt die Kinder- und Jugendhilfe zum Tragen. Trotz unterschiedlicher Hilfsmaßnahmen, die das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vorsieht, haben die Erfahrungen aus den vergangenen Förderperioden des Europäischen Sozialfonds (ESF) gezeigt, dass in den Kommunen in Deutschland (sowohl im städtischen als auch im ländlichen Raum) nach wie vor ein Bedarf an Angeboten zur Unterstützung junger Menschen an der Schwelle zur Selbständigkeit besteht. Die geltende Rechtslage ermöglicht es zwar grundsätzlich, dass junge Menschen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und in besonderen Fällen auch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres Kinder- und Jugendhilfeleistungen erhalten. In der Praxis werden die Betroffenen aber bisher in vielen Fällen bereits mit Beginn der Volljährigkeit aus der Kinder- und Jugendhilfe entlassen, andere nehmen erst gar keine Hilfeleistungen in Anspruch.

Benachteiligte junge Menschen, die sich an der Schwelle zur Selbständigkeit befinden und die aus dem Jugendhilfesystem „herausgefallen“ sind, „herausfallen“ oder „herauszufallen“ drohen, sind überdurchschnittlich stark von sozialer Ausgrenzung und Armut bedroht oder betroffen. Ihre Situation ist zudem häufig durch eine fehlende oder nur geringe schulische und berufliche Qualifikation, durch gesundheitliche Einschränkungen oder problematische Wohnbedingungen gekennzeichnet. Viele von ihnen haben keinen oder einen unzureichenden Zugang zu lokal oder regional vorhandenen Hilfsangeboten und sind teilweise mit weiteren individuellen Einschränkungen wie z. B. Sucht, Behinderung, psychischen Problemen oder akuten Krankheiten konfrontiert.

## 2 Ziele des Programms

Mit dem aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) kofinanzierten Programm „**JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit**“ plant das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) junge Menschen vor Ort zu stärken. Ziel des Programms ist es,

- junge Menschen mithilfe sozialpädagogischer Unterstützung individuell und rechtskreisübergreifend bei der Entwicklung einer eigenen Persönlichkeit und selbständigen Lebensführung zu begleiten
- junge Menschen in gesicherte Wohnverhältnisse zu bringen
- die soziale Integration junger Menschen zu sichern – auch im Hinblick auf den Übergang in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- bestehende Armutsrisiken zu reduzieren.

Mit Hilfe lokaler und/oder regionaler Unterstützungsnetzwerke sowie individueller Unterstützungsleistungen sollen junge Menschen ressourcenorientiert und effizient zu einer eigenständigen Lebensführung befähigt und/oder in stabilen Wohnverhältnissen untergebracht werden. Dazu sollen zum einen die individuelle Lebenssituation der Jugendlichen und jungen Erwachsenen und die sich daraus ergebenden, individuellen Bedarfe eruiert und zum anderen die Betroffenen an die bestehenden Regelstrukturen herangeführt werden.

Ziel ist es, durch passgenaue Angebote die individuelle Handlungskompetenz der Betroffenen, aber auch den Umgang relevanter Akteurinnen/Akteure mit den Betroffenen zu stärken. Bestehende Lücken zwischen den verschiedenen Rechtskreisen – vor allem der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), der Arbeitsförderung (SGB III), der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), der Sozialhilfe (SGB XII) und der Eingliederungshilfe (SGB IX) – sollen dabei reduziert und vor Ort eine rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit auf- und ausgebaut werden. Dabei sollen insbesondere die neuen Regelungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes zum Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger (§ 41 Absatz 3 i. V. m. § 36b SGB VIII) sowie die sog. „Coming-Back-Option“ (§ 41 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII) und die Regelungen zur Nachbetreuung von Care Leavern (§ 41a SGB VIII) flankiert werden.

Das Programm richtet sich an **junge Menschen im Alter von 14 bis einschließlich 26 Jahren**, die Unterstützung benötigen, weil sie zu einer eigenständigen Lebensführung noch nicht in der Lage sind und / oder weil sie von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind.

Zielgruppen in diesem Sinne sind:

1. Junge Menschen, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten und nach Beendigung dieser Hilfen (aller Voraussicht nach) weitere sozialpädagogische Unterstützung benötigen (insbesondere Care Leaver)
2. Junge Menschen, die keine Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten und sozialpädagogische Unterstützung benötigen (insbesondere entkoppelte junge Menschen).

### **3 Umsetzung im Programm**

Das Programm „JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit“ soll den **örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe** sowohl im städtischen als auch im ländlichen Raum dabei helfen, neue, innovative Ansätze und Herangehensweisen bei der Unterstützung junger Menschen in schwierigen Lebenssituationen zu entwickeln, zu erproben und zu evaluieren – insbesondere im Hinblick auf ein individuelles Übergangsmanagement, sozialpädagogisch begleitete Wohnformen und den Auf- und Ausbau von Beratungs- und Kooperationsstrukturen.

Zur Erreichung der o. g. Ziele werden pro Vorhaben vier methodische Bausteine durch das Programm gefördert, auf deren Grundlage die Kommunen für die jeweilige Zielgruppe/die jeweiligen Zielgruppen bedarfsgerechte Projekte konzipieren und umsetzen können:

- Case Management: intensive und langfristig angelegte sozialpädagogische Einzelfallarbeit und Begleitung der jungen Menschen über bestimmte Lebens- und Entwicklungsabschnitte sowie über einzelne Rechtskreise und Angebote hinweg.
- Aufsuchende Jugendsozialarbeit: sozialpädagogische Fallarbeit mit jungen Menschen, die alleine nicht den Weg zu Unterstützungsangeboten finden. Sie werden in ihrer Wohnung oder an den Orten, an denen sie sich aufgrund von Wohnungslosigkeit für gewöhnlich aufhalten (z. B. Jugendclub, Plätze „zum Abhängen“, in Notunterkünften oder auf der Straße) von sozialpädagogischen Fachkräften wie beispielsweise Streetworkerinnen/Streetworkern oder mobilen Beraterinnen/Beratern aufgesucht.
- Niedrigschwellige Beratung/Clearing: kurzfristig angelegte, individuelle sozialpädagogische Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen. Diese werden durch eine Beratungs- oder Clearingstelle erbracht, die für junge Menschen als „erste Anlaufstelle“ dienen soll.
- Erprobung neuer Wohnformen: Schaffung verschiedener (in der jeweiligen Kommune noch nicht vorhandener) Wohnformen für junge Menschen und modellhafte Erprobung der Unterbringung in das jeweilige Wohnprojekt. Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden dabei individuell sozialpädagogisch begleitet. Auch innovative Konzepte wie der sog. Housing-First-Ansatz<sup>1</sup> können erprobt werden, sofern hierbei ein Minimum an sozial-pädagogischer Begleitung der jungen Menschen sichergestellt ist.

Allen vier methodischen Bausteinen gemein ist eine sozialpädagogische Einzelfallarbeit unterschiedlicher Dauer und Intensität. Die einzelnen methodischen Bausteine sind beliebig miteinander kombinierbar, sodass verschiedene, ineinandergreifende Angebote geschaffen werden können.

Auf Basis der ausgewählten methodischen Bausteine soll jeder örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Vorhaben konzipieren und umsetzen, mit dem vor Ort vorhandene Förderlücken möglichst passgenau geschlossen und die Zielgruppe/Zielgruppen erreicht wird/werden. Das beantragte Vorhaben kann aus mehreren Projekten bestehen und muss **mindestens zwei methodische Bausteine** beinhalten. Die Angebote für die Zielgruppe erschöpfen sich nicht alleine in einer Versorgung mit Wohnraum, sondern beinhalten auch einen ganzheitlichen Betreuungsansatz durch die sozialpädagogische Unterstützung bei der sozialen Integration, insbesondere mit Blick auf den Übergang in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Flankierend zu allen vier Bausteinen werden im Rahmen des Programms auch **Gruppenmaßnahmen** gefördert, beispielsweise zu den Themen Wohnen, selbständige Lebensführung und Stärkung von Kompetenzen. Zuwendungsempfänger sind ausschließlich örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe; diese entscheiden, ob und wenn ja, mit welchen Trägern vor Ort zusammengearbeitet wird. Die Zuwendung wird mittels Weiterleitungsvertrag an diese Träger weitergeleitet. Der beim Zuwendungsempfänger eingerichteten **Koordinierungsstelle** obliegt die Steuerungs- und Koordinierungsverantwortung für die im Rahmen des Programms durchgeführten Projekte.

---

<sup>1</sup> Unter „Housing-First“ werden verschiedene Projektansätze verstanden, die Wohnraum für Wohnungslose zur Verfügung stellen und den Bezug und Erhalt des Wohnraums an keine oder nur wenige Bedingungen knüpfen.

In allen Phasen der Programmplanung und -umsetzung sind die **bereichsübergreifenden Grundsätze** der Gleichstellung der Geschlechter und der Antidiskriminierung unter Hinzunahme des Ziels der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung integriert und als spezifischen Ansatz sicherzustellen (vgl. Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 i. V. m. Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/1057). Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Niemand darf aufgrund des Geschlechts, der Hautfarbe oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminiert werden. Barrieren der Teilhabe sollen abgebaut und die Barrierefreiheit sowie Inklusion gefördert werden.

#### 4 Vorgesehene Fördermodalitäten

Das BMFSFJ stellt in der ESF Plus-Förderperiode 2022 - 2027 für das ESF Plus-Programm „JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit“ rund 116 Millionen Euro an ESF Plus-Mitteln zur Verfügung. Auf Grundlage der Förderrichtlinie sind **ausschließlich örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe** zur Teilnahme am **Interessenbekundungsverfahren** berechtigt. Die Zuwendung kann gemäß VV Nr. 12 zu § 44 BHO teilweise an Dritte (Weiterleitungsempfänger) weitergeleitet werden. Der Zuwendungsempfänger ist für die zweckentsprechende Verwendung der von ihm weitergeleiteten Mittel durch den/die Weiterleitungsempfänger verantwortlich.

Die Förderung im Rahmen des Programms besteht in der Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung für den Förderzeitraum 01.07.2022 (angestrebt) – 31.12.2027. Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Personalausgaben und Honorare zuzüglich einer Restkostenpauschale) unter Berücksichtigung der nach den ESF Plus Bestimmungen erforderlichen Kofinanzierungen. Die Zuwendungsempfänger bringen die Kofinanzierung aus Eigenmitteln auf. Dabei kommen die für die Zielgebiete des ESF Plus geltenden Interventionssätze zur Anwendung.

Die Fördersätze betragen:

- bis zu **40 Prozent für das Zielgebiet Stärker entwickelte Regionen** (hierzu gehören die alten Bundesländer mit Land Berlin ohne die Regierungsbezirke Lüneburg, Trier)
- bis zu **60 Prozent für das Zielgebiet Übergangsregionen** (hierzu gehören die neuen Bundesländer mit den Regierungsbezirken Lüneburg und Trier ohne Land Berlin und den Regierungsbezirk Leipzig).

Zur Umsetzung der vier methodischen Bausteine sowie zur Wahrnehmung der inhaltlichen und administrativen Aufgaben im Vorhaben sind **Personal- und Restkosten zuwendungsfähig**. Direkte Personalausgaben sowie Ausgaben ohne Geldfluss (Personalgestellung) werden auf Grundlage von Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 als **Kosten je Einheit** gewährt. Honorare werden auf Grundlage von Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/1060 nach **tatsächlich angefallener Höhe** abgerechnet. Die förderfähigen Restkosten eines Vorhabens werden auf Grundlage von Artikel 54 Satz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/1060 in Form einer **Restkostenpauschale** gewährt. Die Höhe der Restkostenpauschale beträgt **22 Prozent** der direkten förderfähigen Personalkosten.

Die maximale Zuschusshöhe für eine Förderung aus dem ESF Plus beträgt unabhängig von der Zielregion pro Antragstellerin/Antragsteller bis zu 200.000 Euro pro Jahr, im Jahr 2022 maximal 100.000 Euro. D. h. die maximal mögliche Kalkulation der Anteilsfinanzierung aus dem ESF Plus im Förderzeitraum beträgt: **1.100.000,00 Euro**.

#### Abgrenzung von bestehenden Förderungen:

Es können keine Pflichtaufgaben beziehungsweise Vorhaben gefördert werden, für die es bereits gesetzliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Finanzierungsregelungen gibt. Es besteht ein Kumulationsverbot mit Förderungen, die aus anderen öffentlichen Programmen (EU, Bund, Länder) finanziert werden. Vorhandene kommunale Kooperationsstrukturen müssen einbezogen werden, um Doppelstrukturen zu vermeiden.

#### Vorbehalt:

Das **Programm des Bundes zur Umsetzung des ESF Plus** beschreibt die Gesamtstrategie des Bundes für die Umsetzung des Europäischen Sozialfonds Plus für die **Förderperiode 2021 - 2027** in Deutschland. Aktuell befindet sich das Programm des Bundes zur Umsetzung des ESF Plus noch in der Abstimmung, sodass das Interessenbekundungsverfahren unter dem Vorbehalt der Freigabe des Programms durch die EU-Kommission steht. Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Die Förderrichtlinie zum ESF Plus-Programm „JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit“ kann erst in Kraft treten und veröffentlicht werden, wenn das Abstimmungsverfahren auf Bundesebene abgeschlossen ist; im Anschluss erfolgt das Antragsverfahren.

## **5 Interessenbekundung**

### **5.1 Verfahren**

Um für alle interessierten Kommunen einen offenen, fairen und gleichberechtigten Zugang zum ESF Plus-Programm zu gewährleisten, wird auf Basis dieses Aufrufs ein **Interessenbekundungsverfahren** durchgeführt.

Berücksichtigt werden fristgerecht zugewandene Interessenbekundungen, sofern die formellen und inhaltlichen Vorgaben des Aufrufes nach 5.2 erfüllt werden.

Es wird ein **zweistufiges Verfahren** durchgeführt.

In einer **ersten Verfahrensstufe** reichen interessierte Kommunen eine Interessenbekundung ein. Diese eingereichten Interessenbekundungen werden durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) **bewertet** und durch das BMFSFJ anhand definierter Auswahlkriterien und Verteilungsvorgaben (Zielregionen und Länderverteilung) **ausgewählt**. Auf Basis der Bewertungen werden Rankinglisten fachlich-inhaltlich fördermöglicher Interessenbekundungen erstellt.

Die ausgewählten Kommunen werden sodann aufgefordert, einen **förmlichen Förderantrag** in schriftlicher und elektronischer Form zu stellen (zuwendungsrechtliches Antragsverfahren).

Abschließend erfolgt die Prüfung und Bewilligung durch das BAFzA (Zuwendungsgeber) nach Zustimmung des BMFSFJ.

Kosten, die durch das Verfahren der Interessenbekundung entstehen, können nicht gefördert bzw. erstattet werden.

## 5.2 Formelle und inhaltliche Vorgaben

**Das Interessenbekundungsverfahren beginnt am Mittwoch, 01.12.2021 und endet am Montag, 14.02.2022 um 23:59 Uhr (Ausschlussfrist).** Interessierte Kommunen reichen ihren Projektvorschlag elektronisch über das ESF Plus-Förderportal Z-EU-S (<http://www.foerderportal-zeus.de>) ein. Es können nur Interessenbekundungen berücksichtigt werden, die vollständig, unterzeichnet und fristgerecht eingegangen sind. Ein zusätzliches postalisches Einreichen ist nicht notwendig bzw. vorgesehen. Aus der Einreichung einer Interessenbekundung kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Die aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen umfassen:

- Allgemeine Angaben zum Zuwendungsempfänger (elektronisches Formular im Förderportal Z-EU-S)
- Vorhabenkonzept (Anlage 1)

Für die Konzeption ist ausschließlich das als Anlage 1 beigefügte Dokument „Vorhabenkonzept“ zu verwenden. Anhand dieses Dokuments wird die Bewertung der Projektkonzeption vorgenommen. Werden Fragen nicht beantwortet, so werden diese als nicht erfüllt angesehen.

Darüber hinaus sind der Interessenbekundung keine Anlagen beizufügen. Zusätzlich eingesendete Anlagen werden im Verfahren nicht berücksichtigt.

Für die Bewertung der formal angemessenen Interessenbekundungen werden die nachfolgend aufgeführten **Kriterien** herangezogen:

- Darstellung der Ausgangs- und Problemlage
- Darstellung der unzureichend erreichten Zielgruppen und fehlenden Angebote (Förderlücken)
- Projektkonzeption und Darstellung, wie das geplante Projekt/ die geplanten Projekte auf die identifizierten Bedarfe reagieren können
- Abgrenzung von bzw. Verknüpfung mit bereits bestehenden Angeboten
- Angestrebte Teilnehmendenzahlen
- Verankerung der kommunalen Koordinierungsstelle und konkrete Umsetzung der Koordinierung und Steuerung sowie Zusammenarbeit der Koordinierungsstelle mit weiteren Akteurinnen und Akteuren
- Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze
- Angaben zur Verstetigung

## 5.3 Informationen/Rückfragen

Bei Rückfragen zum Programm oder dem Interessenbekundungsverfahren wenden Sie sich über [servicestelle-js@bafza.bund.de](mailto:servicestelle-js@bafza.bund.de) an die **Servicestelle JUGEND STÄRKEN** im BAFzA. Telefonisch ist die

Servicestelle unter 0221-3673-3503 von Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr erreichbar.

Bei technischen Fragen zum ESF Plus-Förderportal Z-EU-S wenden Sie sich an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See (DRV KBS) (Service-Hotline: 0355-355-486999; E-Mail: [ZEUS@kbs.de](mailto:ZEUS@kbs.de)).

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir zu speziellen Inhalten Ihres Vorhabens im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens keine Auskunft geben können.

**Anlagen:**

- 1) Vorhabenkonzept
- 2) Ausfüllhilfe zum Formular Vorhabenkonzept
- 3) Übersicht: Kostenkalkulation im Interessenbekundungsverfahren